

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Computerlinguistik-**

vom 24. August 1994

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge - Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Gegenstand der Computerlinguistik ist die an der Verarbeitung durch den Computer ausgerichtete Beschreibung der natürlichen Sprache. Das Ziel des Studienganges ist die Vermittlung der Fähigkeit, linguistische Problemstellungen so zu formulieren, daß sie einer maschinellen Lösung zugänglich sind, bereits entwickelte Programme auf ihre sprachwissenschaftliche Angemessenheit hin zu beurteilen, neue Lösungen im Rahmen einer systematischen Analyse des Problemfeldes zu entwickeln und in Gestalt von anwendbaren Programmen zu realisieren.
- (2) Das Studium der Computerlinguistik erstreckt sich auf die drei Studiengebiete
 - Informatik und Programmierpraxis
 - Theoretische und empirische Grundlagen der Linguistik
 - algorithmische Linguistik.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt
 - im Hauptfach 36 Semesterwochenstunden
 - im Nebenfach 24 Semesterwochenstunden.

Das Hauptstudium umfaßt

im Hauptfach 32 Semesterwochenstunden
im Nebenfach 16 Semesterwochenstunden.

- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums ist die erfolgreiche Zwischenprüfung in den drei Studiengebieten.
- (4) Im Hauptfach ist nach der Zwischenprüfung ein 6-wöchiges Praktikum bei einem EDV-Entwickler oder EDV-Anwender abzulegen.
- (5) Bestandteil des Hauptstudiums ist die Durchführung eines Studienprojekts (vgl. § 5 Abs. 1 Ziffer 2).

§ 4 Prüfungsausschuß

Für die Magisterprüfung im Fach Computerlinguistik ist der Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung der Neuphilologischen Fakultät zuständig. Er ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung im Fach Computerlinguistik.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 1.
 - a) im Hauptfach der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren aus zwei der in § 2 Abs. 2 genannten Studiengebiete,
 - b) im Nebenfach der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar aus einem der in § 2 Abs. 2 genannten Studiengebiete;
 2. der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung eines Studienprojekts, in dem ein Problem der Sprachverarbeitung bearbeitet und in der Regel durch ein ausführbares Programm gelöst wird;
 3. im Hauptfach der Nachweis über ein 6-wöchiges Praktikum bei einem EDV-Entwickler oder EDV-Anwender;
 4. Hauptfach: Kenntnis der englischen Fachsprache¹ und einer weiteren modernen Fremdsprache außer der Muttersprache;

¹ Für die Sprachkenntnisse gelten folgende Niveaustufen des "Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates": für Englisch Niveau C 1; für die weitere moderne Fremdsprache oder die historische Sprache Niveau B 1."

Nebenfach:	Kenntnis der englischen Fachsprache;
Haupt- und Nebenfach:	Latinum; das Latinum kann durch die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache oder einer historischen Sprache ersetzt werden.

Der Nachweis über die Sprachkenntnisse ist durch Zeugnisse oder durch Sprachtests zu erbringen.

- (2) Ein und dieselbe Studienleistung kann nicht gleichzeitig im Fach Computerlinguistik und in einem anderen Fach der Magisterprüfung als Zulassungsvoraussetzung angerechnet werden.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Die Magisterarbeit behandelt ein Thema aus den in § 2 Abs. 2 genannten Studiengebieten.
- (2) Die Klausur besteht in der schriftlichen Bearbeitung einer Aufgabe, die der Bewerber aus drei gestellten Aufgaben auswählt und die zeigt, daß der Kandidat seine Kenntnisse in den in § 2 Abs. 2 genannten Studiengebieten bei der Lösung eines Problems der maschinellen Sprachverarbeitung einsetzen kann. Die Bearbeitungsdauer für die Klausurarbeit beträgt im Hauptfach fünf Stunden, im Nebenfach drei Stunden.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Hauptfach auf alle drei in § 2 Abs. 2 genannte Studiengebiete, im Nebenfach auf die Studiengebiete "Informatik und Programmierpraxis" und "Algorithmische Linguistik". Die Prüfungszeit beträgt im Hauptfach etwa 60 und im Nebenfach etwa 30 Minuten.
- (4) Im Hauptfach werden aus jedem Studiengebiet in der Regel zwei Prüfungsgegenstände, im Nebenfach ein Prüfungsgegenstand geprüft, den der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer gewählt hat. Die Prüfung muß sich jedoch nicht auf die gewählten Prüfungsgegenstände beschränken. Ein und derselbe Prüfungsgegenstand kann nicht in einem Studiengebiet der Computerlinguistik und in einem anderen Fach der Magisterprüfung gewählt werden.

§ 7 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von den Prüfern der gewählten Studiengebiete gemeinsam abgenommen. Die Prüfer wechseln sich im Beisitz ab und legen eine

gemeinsame Note fest. Prüft ein Prüfer alle Studiengebiete, so wird die Prüfung von ihm in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 1993 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" (W.u.F.) vom 26. Oktober 1994 , Seite 459, geändert am 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 301).